

## ANTRAG DES VORSTANDS: STATUTENANPASSUNGEN

Es gibt seitens Sportministerium, NADA (Österreichische Anti-Doping Agentur), Sport Austria und einem vom WSV beauftragten Wirtschaftsprüfer Vorschläge zur Verbesserung bzw. Ergänzung unserer Statuten um unterschiedlichen formalen Anforderung neuer Gesetze & Richtlinien zu genügen.

In diesem Sinne beantragen wir die bestehenden § 22 (Anti-Doping) und § 23 (Auflösung) zu streichen und durch folgende neue Absätze sinngemäß zu ersetzen:

### **§ 22 Anti-Doping**

Der Wiener Schachverband als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen der Satzungen des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren sind die dem Landesverband und Vereinen zugehörigen Sportausübenden und Betreuungspersonen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Landesverband und die Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSB die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der unabhängigen Schiedskommission angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gelangen.

### **§ 23 Bekenntnis zur Integrität im Sport**

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports.

Der Wiener Schachverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## **§ 24 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt**

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Erläuterungen:

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken, alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Verbandes stehen

## **§ 25 Freiwillige Auflösung des Verbandes**

25.1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

25.2. Dieser außerordentliche Verbandstag hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

25.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck der Förderung des Schachsports zu verwenden.